

Jugendordnung

des

Tennis-Club Dierdorf e.V.

Die folgenden Bestimmungen ergehen in Ausführung des §16 der Satzung.

§ 1 Aufgaben der Jugendlichen und Ihrer Organe

Aufgaben der Jugend im Tennis-Club Dierdorf e.V. sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

- 1) Die Förderung des Sportes als Teil der Jugendarbeit,
- 2) Die Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude,
- 3) Die sach- und fachgerechte Ausbildung von Sportlern für den Wettbewerb,
- 4) Die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen.

§ 2 Jugendversammlung

- 1) Es gibt eine ordentliche und außerordentliche Jugendversammlungen. Sie sind das oberste Organ der Jugend im TC Dierdorf e.V. .
- 2) Sie bestehen aus allen Mitgliedern des TC Dierdorf e.V., die das 10. Lebensjahr vollendet und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Altersgrenze gilt nicht für die gewählten oder beruflichen Vertreter.
- 3) Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich, zeitlich vor der Jahreshauptversammlung des Vereins, statt. Sie wird vom Jugendwart einberufen. Im übrigen gelten die Vorschriften des §11 der Satzung entsprechend.

§ 3 Aufgaben der Jugendversammlung

Aufgaben der Jugendversammlung sind u.a.:

- 1) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugend,
- 2) Entgegennahme und Beratung des Jahresberichtes des Jugendausschusses,
- 3) Entlastung und Wahl des Jugendausschusses,

- 4) Wahl der Delegierten zu Jugendtagungen auf Kreis- und Bundesebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat,
- 5) Beschlussfassung über Anträge und Maßnahmen im Bereich der Jugendarbeit,
- 6) Stellungnahme zu beantragten Änderungen von Satzung und Ordnungen, sofern die Jugendarbeit betroffen ist.

§ 4 Jugendausschuß

- 1) Der Jugendausschuß besteht aus:
 1. Dem/der Jugendwart/in
 2. Dem/der Stellvertreter/in
 3. Dem/der Schriftführer/in
 4. Zwei Beisitzern, die z.Z. der Wahl noch Jugendliche sind.
- 2) Der Jugendwart vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen in Abstimmung mit dem Vorstand.
- 3) Es gelten die Vorschriften des §15 der Satzung entsprechend.

§ 5 Wahl des Jugendausschusses

Für die Wahl der Mitglieder des Jugendausschusses gelten die Vorschriften des §14 der Satzung entsprechend.

§ 6 Aufgaben des Jugendausschusses

Der Jugendausschuß hat sich den im §1 dieser Jugendordnung genannten Aufgaben zu widmen. Ihm obliegt die Erledigung der von der Jugendversammlung erteilten Aufträge.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung wurde am 21.04.1998 von der Jugendversammlung erstellt, von der Mitgliederversammlung des TC Dierdorf e.V. am 26.04.1998 beschlossen und in der Mitgliederversammlung am 15.10.2004 geändert.